

gegen, wie auch anderer Orten, wo sie solches hergebracht haben, soll es dißfalls bey dem Gebrauch, und der hierin vorgeschriebener neuer Stadt- und Marckts- Instruction gehalten, mithin gestalten Dingen der Beyfügern- Pflicht und Eyd, oder bey blosser Erstattung des Hand- Gelübds die Richterliche Erinnerung darnach eingerichtet werden.

§. 5.

Von Advocaten, und Gerichts- Procuratoribus.

Advocaten, und Gerichts- Procuratores sollen 1^{mo}. bey Gericht, wo sie angestellt werden, schwören, daß sie demselben der Nothdurft nach gewarten, des Gerichts Geschäft, Gebott, und Ordnung zu jeder Zeit gehorsamlich nachkommen, denen Partheyen auf Ansuchen den Beystand ohne Rechts- erheblicher Ursach nicht abschlagen, in Sachen, welche einmahl angenommen, oder ihnen anbefohlen worden, aus ganz treuer Meynung der Gerechtigkeit, Nothdurft, und ihrer besten Verstandnuß nach fleißig fürbringen, rathen, und handeln, wissentlich keinen falsch- unrecht- oder gefährlichen Auf- oder Anzug darin brauchen, oder suchen, eben so wenig denen Partheyen dazu anrathen, denenselben gegen kundbare Rechten, und Lands- Freyheiten nicht fürsprechen, sich keinen Theil an der Sach, worin sie Redner seynd, es seye gleich viel, oder wenig Ausdingen, Die Heimlichkeit, Behelff, und Unterricht, so sie von denen Partheyen selbst empfangen, oder in der Sach bemercken, denselben zu schaden niemand offenbahren, das Gericht, und die Gerichts- Personen gebührend ehren, sich so wohl aller überflüßig- als schmählicher Worten, und Lasterungen bey Straf nach Ermäßigung des Gerichts enthalten, ihre Clienten mit übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich mit leidentlich- und gebührlichen Lohn, wie solcher von dem Richter allenfalls gemäßiget, gesetzt, und geordnet wird, begnügen, endlichen auch der Sachen, so sie bereits angenommen haben, ohne redlicher Ursach, und des Gerichts- Erlaubnuß sich nicht entschlagen, sondern ihrer Parthey bis zu Ende des Rechts beystehen, überhaupt aber gegenwärtige neue Gerichts- Ordnung in allen Fällen genau befolgen sollen, und wollen, alles getreulich, und ohne Gefährde. Nebst deme soll 2^{do}. bey jedem Gericht eine gewisse Anzahl, und zwar wenigist zwey geschworne Vorsprecher verordnet, und hierzu lauter ehrbar- verständig- examinirt- und approbirte, auch so viel die bey denen Justiz- Dicasteriis belangt, graduirte Personen von ehrenbaren